

An den Landrat

Glarus, 24. Oktober 2025

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrats / C. Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte aus dem Entlastungspaket 2025+ betreffend Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrats die Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Samuel Zingg, Mollis

Mitglieder: LR Emil Küng, Obstalden
LR Dominique Stüssi, Niederurnen
LR Hans Schubiger, Netstal
LR Rahel Nassim Isenegger, Schwanden
LR Franz Landolt, Näfels
LR Roman Zehnder, Mollis
LR Rafaela Hug, Schwanden
LR Kaj Weibel, Mollis

An der Sitzung nahm weiter teil:
RR Christian Marti, Departementsvorsteher DSJ

Das Sitzungsprotokoll wurde vom Kommissionssekretär Manfred Affolter geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Antrag an den Landrat vom 30.09.2025
- b. C. SBE Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess
- c. C. Synopse Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

1. Grundsätzliches

Mit Beschluss § 568 vom 30. September 2025 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht an den Landrat zum Entlastungspaket 2025+ mit Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrats. Dabei beantragte er dem Landrat, den Verordnungsänderungen betreffend Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht und Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess zuzustimmen. Nachdem der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz die Massnahmen B.1 (Gebühren Allgemein; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 15'000) und B.6 (Gebühren Staatsanwaltschaft; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 200'000) zur Mitberichtserstattung zugewiesen worden waren, wurde ihr auch die Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess zur Beratung und Vorbereitung an den Landrat zugewiesen.

2. Gebühren Staatsanwaltschaft; Massnahme B6

Gemäss Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) regeln die Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. In Ausführung dieser Bestimmung legt Artikel 7 der landrätlichen Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess den Rahmen der Gebühren für das Untersuchungsverfahren fest. Die Minimalgebühr im Strafbefehlsverfahren beträgt bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren 50 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2). Eine Anhebung dieser Gebühr auf 200 Franken erscheint angesichts des effektiven Aufwands der Strafverfolgungsbehörden zur Bearbeitung solcher Straffälle als angemessen. Gleichzeitig sind auch die Minimalgebühren bei Durchführung des Untersuchungsverfahrens (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) von derzeit 100 Franken zur Wahrung der Kohärenz auf 200 Franken festzulegen. Ebenso ist auch das Minimum bei Erledigung mit einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1) von derzeit 50 Franken auf 200 Franken anzuheben, da deren Redaktion regelmässig einen höheren Aufwand mit sich bringt, als der sofortige Erlass eines Strafbefehls. Bei der Festlegung der Minimalgebühren gilt es zu berücksichtigen, dass in einem Strafverfahren nicht nur die Aufwendungen der Staats- und Jugendanwaltschaft anfallen, sondern mit diesen Gebühren auch der Aufwand der Polizei abzugelten ist.

Durch die Anpassung der Minimalgebühren ist primär das Massengeschäft betroffen, bei welchem die Ausfallquote erfahrungsgemäss tiefer liegt. Aufgrund des begrenzten Aufschlages ist davon auszugehen, dass die Einsprachequote kaum oder höchstens moderat steigen wird. Da der Inkassoaufwand bei tiefen Beträgen weitgehend fix ist, erhöht die Anhebung der Minimalgebühren den Vollzugsaufwand kaum. Unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen und Betreibungen ist von einem jährlichen Netto-Mehrertrag von 200'000 Franken auszugehen.

3. Eintreten

Es wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. In der Kommission war somit das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

4. Detailberatung

4.1. Bericht Ziffer 2.4.

Keine Bemerkungen

4.2. Bericht Ziffer 3.6.

Keine Bemerkungen

4.3. Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, wie die Gebühren bei der Nichtanhandnahme behandelt werden, ob es dadurch zu einer Belastung für den Staat kommt. Dazu führt das Departement aus, dass diese Gebühren in den meisten Fällen niemanden «überbunden» werden können und daher vom Staat zu tragen sind. Praxisgemäss wird aber bei Kostentragung durch den Staat keine Gebühr festgelegt, so dass weder ein Aufwand noch ein Ertrag entsteht und daher ein «Null-Summen-Spiel» resultiert.

4.4. Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

Ein Kommissionsmitglied wünscht sich Ausführungen zu den Fällen, welche gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 ohne Untersuchungsverfahren zu einem Strafbefehl führen. Das Departement führt dazu aus, dass es sich dabei um Fälle des Massengeschäfts handelt. Dies sind in der Regel solche, bei welchen der Sachverhalt klar und unbestritten ist und wo es um einen Übertretungstatbestand (z.B. geringfügige Sachbeschädigung) geht. Sie werden bei der Staatsanwaltschaft von einem spezialisierten Sachbearbeiter bearbeitet.

4.5. Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

Keine Bemerkungen.

5. Kommissionsentscheid

In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission einstimmig, dem Landrat die Zustimmung zur Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess zu beantragen.

6. Antrag

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz beantragt dem Landrat einstimmig, der Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



*LR Samuel Zingg
Kommissionspräsident*